

# BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT HOLLABRUNN

Fachgebiet Anlagenrecht

2020 Hollabrunn, Mühlgasse 24



Stadtgemeinde Hollabrunn  
Eingelangt

18. Feb. 2026

Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn, 2020

Ernst Schauerhuber e.U.  
Badstraße Parz.Nr. 1577/1  
3462 Absdorf

Beilagen

HLW2-M-043/018

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: [anlagen.bhhl@noel.gv.at](mailto:anlagen.bhhl@noel.gv.at)

Online-Terminvereinbarung: [www.noel.gv.at/bhhl](http://www.noel.gv.at/bhhl)

Telefon: 02742/9005-279 - [www.noel.gv.at/datenschutz](http://www.noel.gv.at/datenschutz)

Bezug

Bearbeitung

02742/9005

Durchwahl

Datum

Müller Andreas

27285

17.02.2026

Betrifft

Ernst Schauerhuber e.U. Einstellung der obertägigen Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe auf dem Grundstück Nr. 2755, KG Dietersdorf,  
**Abschlussbetriebsplan - Verhandlung**

## Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Mit Schreiben vom 31.10.2024 hat die Firma Schauerhuber als Bergbauberechtigte bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn mit einem Abschlussbetriebsplan zur Einstellung einer Trockenbaggerung von Sand und Kies (Abbaufeld Schauerhuber II) auf dem Grundstück 2755, KG Dietersdorf, angesucht.

Die Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn beraumt hierüber eine Augenscheinsverhandlung an für

**Mittwoch, den 8.4.2026, um 9:30 Uhr**

**mit dem Treffpunkt: vor Ort beim Eingang zum Abbaufeld auf dem Grundstück Nr. 2755, KG Dietersdorf.**

Sie werden eingeladen als Beteiligter/Beteiligte persönlich zur Verhandlung zu kommen oder an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte zu entsenden. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

### **Hinweis**

#### **Bitte beachten Sie**

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zu uns kommen.

Als **Antragsteller/in AntragstellerAntragstellerin** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (zB Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst **Beteiligter/Beteiligte Beteiligter Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen bis zum Tag vor der mündlichen Verhandlung während der Parteienverkehrszeiten bei der Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn erhoben werden.

In die Projektunterlagen können Sie ebenfalls während der Parteienverkehrszeiten bei der Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn einsehen.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

### **Rechtsgrundlagen**

§ 114 Mineralrohstoffgesetz (MinroG),

§§ 40 - 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG 1991

Ergeht an:

1. **Stadtgemeinde Hollabrunn, z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 1, 2020**

**Hollabrunn**

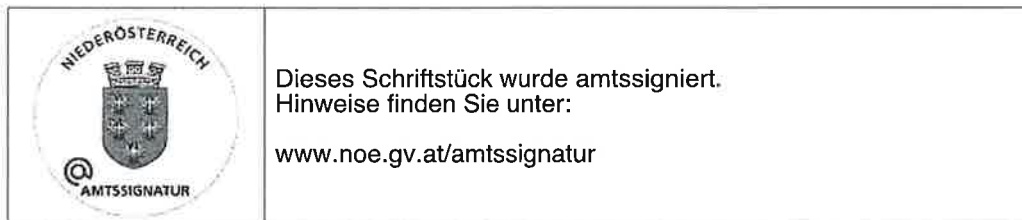
**mit dem Ersuchen**

- je eine Kundmachung an den Amtstafeln anzuschlagen,
- an der Verhandlung teilzunehmen und vor deren Beginn dem Verhandlungsleiter die angeschlagenen Kundmachungen, versehen mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk, sowie die Projektunterlagen zu übergeben.

- 
2. BD1 Geologischer Dienst, z.H. Mag. Dr. Schweigl  
geologischer Amtssachverständiger
  3. Arbeitsinspektorat Wien Nord und NÖ Weinviertel, Fichtegasse 11, 1010 Wien  
unter Anschluss der Projektunterlagen
  4. Abteilung Wasserwirtschaft, z.H. wasserwirtschaftliches Planungsorgan  
unter Anschluss der Unterlagen
  5. Herr Ing. Bruno Dressler, Wiener Straße 90a, 2700 Wiener Neustadt  
als verantwortlicher Markscheider
  6. GeoSphere Austria, Department Rohstoffgeologie und Geoenergie, Neulinggasse 38,  
1030 Wien  
mit dem Ersuchen um Abgabe einer Stellungnahme bis spätestens vor der  
Verhandlung im Hinblick auf § 58 Abs. 3 MinroG und unter Anschluss der Unterlagen
  7. Herr Schauerhuber Gerhard, Bahnhofstraße 36 Wohnhaus 1, 3462 Absdorf
  8. Ökotec GmbH, Neue Welt-Gasse 32E, 2700 Wiener Neustadt
  9. Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht  
zur Kenntnis zu RU4-K-1481/005-2018

Für den Bezirkshauptmann

Mag. S a l z e r



*Ingeschlagen: 23.2.2026*

*Abgenommen: 08.4.2026*